

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen

Vom 15. September 2017

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten und andere entsprechende Leistungen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 20 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Bearbeitungszeit, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 22 Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung
- § 23 Bachelor-Grad, Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 24 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen beträgt sechs Semester und umfasst das Präsenz- und Selbststudium, Praktika sowie die Bachelor-Prüfung.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und beinhaltet eine berufspraktische Tätigkeit mit internationalem Bezug von mindestens 6 Wochen. Über ein Studiensemester sind Studienleistungen im Ausland zu erbringen.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 180 Leistungspunkte erworben.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Termin möglich, danach gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit je nach der für die Anmeldung jeweils zuständigen Stelle fakultäts- bzw. zentrumsüblich informiert.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf. Sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 22) erbracht und
 3. eine schriftliche oder datentechnisch erfasste Erklärung zu Abs. 4 Nr. 3 abgegeben hat.
- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen haben sich die Studierenden anzumelden. Die Studierenden können sich von einer angemeldeten Prüfung wieder abmelden. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters zentrumsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist vom Prüfungsausschuss zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen einer für den Abschluss des Bachelor-Studienganges Internationale Beziehungen erforderliche Prüfung verloren gegangen ist.

Wird die Zulassung nicht versagt, gelten die Studierenden als zugelassen. Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt mit der Ausgabe des Themas.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind zu erbringen durch
1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Hausarbeiten und andere entsprechende Leistungen (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10)
 6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11).

Schriftliche Prüfungsleistungen können in begründeten Einzelfällen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) abgenommen werden. Die Durchführung und Bewertung einer solchen Prüfungsleistung wird durch eine entsprechende Ordnung geregelt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind, wenn in der Modulbeschreibung nicht anders geregelt, in deutscher Sprache zu erbringen. In Absprache mit dem Dozenten beziehungsweise Prüfer können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer oder einer anderen Sprache erbracht werden. Wenn ein Modul gemäß der Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Machen Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifels-

fällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen.

(4) Machen Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr, für das sie sorgeberechtigt sind, oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und eingetragene Lebenspartner. Wie die Prüfung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Belastungsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gestellt, sollen die Studierenden die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu ist anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für richtig gehalten wird.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Hausarbeiten und andere entsprechende Leistungen

(1) Durch Hausarbeiten und andere entsprechende Leistungen sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit schriftlich bearbeiten zu können. Weiterhin soll die Kompetenz nachgewiesen werden, fremde Auffassungen zu erfassen und zu diskutieren. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügen. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Ergebnisse präsentieren und diskutieren zu können.

(2) Hausarbeiten und andere entsprechende Leistungen dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 180 Stunden.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen, eine wissenschaftlich fundierte Auffassung zu einer Thematik darstellen und argumentativ vertreten zu können.

(2) Ungeachtet des § 12 Abs. 9 werden mündliche Prüfungsleistungen in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten, präsentieren und diskutieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) sollen die Studierenden die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind insbesondere Thesenpapier, Textanalyse, Literaturrecherche und Literaturbericht, Diskussionsbeiträge, Rezension, Kurzkomentar, Sitzungsprotokoll und Policy Paper sowie Praktikumsbericht, schriftlicher Sprachtest, Erarbeitung von Konferenzdokumenten, Verhandlungssimulation (als Gruppenprüfung).

(2) Unter den sonstigen Prüfungsleistungen ist zu verstehen:

1. Thesenpapier
Dabei handelt es sich um die thesenartige Zusammenfassung eines Referats.
2. Textanalyse
Zeugt vom Verständnis wissenschaftlicher Texte und der Fähigkeit, die aus diesen erlangten Informationen an Vorwissen anzuknüpfen und kritisch zu würdigen.
3. Literaturrecherche und Literaturbericht
Beschreiben das Zusammentragen, Auswahl und Dokumentation der zu einem Thema vorhandenen Literatur.
4. Diskussionsbeiträge
Diskussionsbeiträge sind selbst formulierte Stellungnahme zu einem Erörterungsgegenstand.
5. Rezension
Bei der Rezension handelt es sich um die schriftliche kritische Auseinandersetzung mit einem oder mehreren wissenschaftlicher Werke.
6. Kurzkomentar
Es handelt sich bei einem Kurzkomentar um eine mündliche Analyse eines Referats einer anderen Person.
7. Sitzungsprotokoll
Wiedergabe des wesentlichen Inhalts und Verlaufs einer Lehrveranstaltung.
8. Policy Paper
Schriftliche Darstellung einer Problematik, deren mögliche Lösungsstrategien aufgezeigt und abgewogen werden sowie ein vorzugsweises Vorgehen herausgestellt wird.
9. Praktikumsbericht
Bei dem Praktikumsbericht handelt es sich um einen formalisierten Bericht über die während des Praktikums ausgeführten Tätigkeiten und deren Ergebnisse.
10. Schriftlicher Sprachtest
Darlegung der Kenntnisse einer Fremdsprache in schriftlicher Form.
11. Erarbeitung von Konferenzdokumenten
Durch Verhandlung oder Abwägung generierte Dokumente, die unter Beachtung formeller Erfordernisse erstellt werden.
12. Verhandlungssimulation
In diesen werden Verfahrens- und Entscheidungsprozesse von Gerichten oder internationalen Organisationen simuliert. Die Studierenden sollen unter Beachtung der jeweiligen Verfahrensvorschriften vorgegebene oder selbst herausgearbeitete Ziele durch Verhandlungstaktik erreichen und Interessenspositionen vertreten.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht, mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(5) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Arbeit und die den Leistungspunkten entsprechend gewichteten Noten der gemäß § 20 Abs. 1 von der Bachelor-Prüfung umfassten Modulprüfungen ein. In die Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dreifachem Gewicht der ihr zugeordneten Leistungspunkte ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch zentrumsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

(8) Die Prüfer teilen dem Prüfungsamt die von den Studierenden erzielten Prüfungsergebnisse mit.

(9) Nicht lehrveranstaltungsbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Einzelbewertungen gem. Abs. 1.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Entsprechend können unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Bachelor-Arbeit entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung „bestanden“ ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben. In den

durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von dem Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind, im Auslandssemester anrechnungsfähige Leistungen im Umfang von 19 Leistungspunkten erbracht wurden sowie die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(4) Eine Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden wurden.

(5) Haben die Studierenden die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Abs. 4 Satz 1.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen ein Prüfungsausschuss unter Beteiligung von Vertretern der Fächer Internationale Politik, Internationale Wirtschafts- oder Finanzbeziehungen sowie Internationales Recht gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der im Studiengang Internationale Beziehungen eingeschriebenen Studierenden gewählt. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder werden vom Wissenschaftlichen Rat bestellt. Das studentische Mitglied wird im Benehmen mit den Studierenden des Studiengangs Internationale Beziehungen vom Fachschaftsrat der Juristischen Fakultät bestellt und bestätigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt im Regelfall dessen Geschäfte.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Zentrum über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind den betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Büro des Zentrums für Internationale Studien in seiner Funktion als Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit bezieht, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Studierenden können für ihre Bachelor-Arbeit einen Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 19

Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges und dient dazu festzustellen, dass die Studierenden die in § 2 Abs. 2 der Studienordnung genannten Fähigkeiten erworben haben.

§ 20

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs, die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) Zum Pflichtbereich gehören

1. die Module mit pflichtigem Inhalt:

- a) Interdisziplinäre Einführung (BA-IB-P1)
- b) Methodische Einführung (BA-IB-P2)
- c) Staatswissenschaften (BA-IB-P3)
- d) Wirtschaftswissenschaften: Mikro- und Makroökonomie (BA-IB-P4)
- e) Internationales System (BA-IB-P5)
- f) Europäische Integration (BA-IB-P6)
- g) Internationale Organisationen und Menschenrechte (BA-IB-P7)
- h) Internationale Wirtschaftsbeziehungen (BA-IB-P8)
- i) English for International Relations (BA-IB-P-EIR)

2. die Module mit wahlpflichtigem Inhalt:

- a) Interdisziplinäres Modul 1 (BA-IB-ID 1)
- b) Interdisziplinäres Modul 2 (BA-IB-ID 2)
- c) Schwerpunktmodul (BA-IP-S)
- d) Allgemeine Qualifikation (BA-IB-P-AQUA1)
- e) Praktikumsmodul (BA-IB-P-AQUA2)
- f) Ergänzungs- und Vertiefungsfächer (BA-IB-P-EF).

(3) Zum Wahlpflichtbereich gehören:

Die Module der zu Beginn des Studiums zu wählenden zweiten modernen Fremdsprache:

1. Im Falle von Französisch die Module:

- a) Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Französisch (BA-IB-SM-F1)
- b) Einführung in die französische Rechtssprache (BA-IB-SM-F2)
- c) Akademisches Schreiben und Internationale Konferenz Französisch (BA-IB-SM-F3)

2. im Falle von Spanisch die Module:

- a) Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Spanisch (BA-IB-SM-S1)
- b) Einführung in die spanische Rechtssprache (BA-IB-SM-S2)
- c) Akademisches Schreiben und Internationales Verhandeln Spanisch (BA-IB-SM-S3)

3. im Falle von Russisch die Module:

- a) Grundstufe Russisch (BA-IB-SM-R1)
- b) Mittelstufe Russisch (BA-IB-SM-R2)
- c) Einführung in die Berufs- u. Wissenschaftssprache Russisch (BA-IB-SM-R3)
- d) Landeskunde Russland: Politik und Gesellschaft (BA-IB-SM-R4).

(4) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie deren Wahlmöglichkeiten inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, die erforderlichen Prüfungsleistungen und deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. In den Modulen nach Absatz 2 Nr. 2 sind Lehrveranstaltungen aus dem entsprechenden Angebot des Zentrums zu wählen, welches jedes Semester inklusive der geltenden Kombinations- und Wahlbeschränkungen bekannt gemacht wird. Gegenstand der Prüfungsleistungen ist, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, der Inhalt des jeweiligen Moduls.

(5) Die Studierenden können sich in weiteren als in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodul) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Angebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Bearbeitungszeit, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, wenn diese Person zu den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rats zählt. Die Bachelor-Arbeit kann von einer anderen an der Technischen Universität Dresden oder außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses betreut werden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt fünf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens eine Woche verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte (6 LP) bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelor-Arbeit zu bewertende Einzelbeitrag der jeweiligen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie einem Exemplar in für die elektronische Datenverarbeitung geeigneter Form fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu erklären, ob sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern, von denen einer der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein soll, selbstständig entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 benotet.

(9) Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, bestellt der

Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer; dabei wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem Durchschnitt der Noten der drei Prüfer gebildet.

(10) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut „nicht bestanden“. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 22

Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung

Für die Modulprüfungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

§ 23

Bachelor-Grad, Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhalten die Studierenden unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In dieses sind die Bewertungen der gemäß § 20 Abs. 1 von der Bachelor-Prüfung umfassten Modulprüfungen, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhalten die Studierenden die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden den Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil nach § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Diploma Supplement-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung

entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(3) Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement sowie das ggf. ausgestellte Zeugnisbeiblatt einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26

Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Internationalen Beziehungen im Wintersemester 2013/2014 oder später aufgenommen haben. Für die übrigen Studierenden gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Beschluss des Wissenschaftlichen Rats des Zentrums für Internationale Studien vom 30. September 2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. Dezember 2015.

Dresden, den 15. September 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio M. Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung